

Teil 1

Der Versorgungsausgleich

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

Vorbemerkungen VersAusglG

ÜBERSICHT

I. Wesen des Versorgungsausgleichs	1	1. Allgemeine Berührungspunkte des Versorgungsausgleichs mit dem Verfassungsrecht	17–19
II. Die Entwicklung vom 1. EheRG zum VersAusglG	2–5	a) Grundrechtspositionen des Verpflichteten – GG Artikel 14, Artikel 33 Absatz 5	17
1. Das 1. Eherechtsreformgesetz vom 14. Juni 1976, 1. EheRG	2	b) Grundrechtspositionen des Berechtigten – GG Artikel 6 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2	18
2. Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich VAHRG	3, 4	c) Grundrechtspositionen der privaten Versorgungsträger – GG Artikel 2 Absatz 1	19
a) Entwicklung	3	2. Gestaltungsfreiheit privater Versorgungsträger und der Kontrahierungszwang mit dem Ausgleichsberechtigten, GG Artikel 2 Absatz 1	20
b) Inhalt und Verfassungsfragen	4	3. Keine Benachteiligung von Frauen bei einem Ausgleich von Anrechten auf der Grundlage ihrer Kapitalwerte	21
3. Das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs, VAwMG	5	4. Bevorzugung des Geschiedenen gegenüber dem Verwitweten, GG Artikel 6	22–24
III. Vorarbeiten zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs	6–12	a) Anrecht ohne Hinterbliebenenversorgung	22
1. Hintergrund	6	b) Anrechte mit eingeschränkter Hinterbliebenenversorgung	23
2. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Barwert-Verordnung	7	c) Ausstrahlung limitierender Klauseln in den Versorgungsausgleich	24
3. Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung	8	5. Fehlende Härterege lung für den Ausgleich von Anrechten jenseits des § 32	25–27
4. Anhaltende Kritik am Ausgleichsmechanismus	9–11	a) Rechtslage vor der Strukturreform	25
a) Kritik an der Unterscheidung nach der Dynamik	10	b) Das reformierte Recht	26
b) Kritik an der Umrechnung der Kapitalwerte in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung	11	c) Ansatz für eine verfassungskonforme Lösung des Problems	27
5. Die Arbeiten der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“	12	VI. Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung	28–31
IV. Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs	13–16	1. Allgemeines	28
1. Kernelemente des neuen Rechts	14	2. EGBGB Artikel 17 Abs 3	29
2. Neue Anforderungen an die Praxis	15	3. Versorgungsausgleich bei Scheidung im Ausland	30
3. Versorgungsträger als unmittelbar Betroffene	15a	4. Versorgungsausgleich und Anrechte der Eheleute im Ausland	31
4. Dogmatisches zur Realteilung jeden Anrechts	16		
V. Verfassungsrechtliche Probleme des neuen Rechts.	17–27		

Schrifttum: Eisenacker, Versorgungsausgleich und Privatversicherungsrecht, 1983; Büdenbender, Betriebsrenten und Versorgungsausgleich, FamRZ 1986, 543 ff; Ellger, Zum Verfahren der Realteilung in der privaten Rentenversicherung, FamRZ 1986, 513 ff; Lohmann, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ausgleich betrieblicher Versorgungsanrechte BetrAV 1990, 61; Dörr; Die Entwicklung des Versorgungsausgleichs seit dem 1. EheRG, NJW 1990, 2721; Gumpel, Ermittlung und Behandlung US-amerikanischer Anrechte im Versorgungsausgleich, FamRZ 1990, 226; Voit, Das Ende einer Zugewinnausgleichsoase, FamRZ 1992, 1385; Greßmann/Klattenhoff, Ausgleich von Anrechten aus der Alterssicherung der Landwirte ab 1995, FamRZ 1995, 577 ff; Greßmann/Klattenhoff, Ausgleich von Anrechten aus der Alterssicherung der Landwirte ab 1995, FamRZ 1995, 577 ff; Entschließung der Familienrichtern/-richter des Amtsgerichts Tempelhof/Kreuzberg, FamRZ 1997, 927; Bieber, Der Versorgungsausgleich in den Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung, Grundlagen und ausgewählte Ergebnisse, DRV 1999, 371 ff; Reusser, Zur Reform des schweizerischen Ehescheidungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2001, 595 ff; Glockner/Göring, Die Änderungen des Betriebsrentengesetzes und ihre Berücksichtigung im Versorgungsausgleich, FamRZ 2002, 282 ff; Gutdeutsch, Ausgleich der niederländischen Volksrente im Versorgungsausgleich, FamRB 2003, 63; Stegmann, Empirische Fakten und Trends zur sozialdemographischen Situation und zur Alterssicherung von Frauen, Deutsche Rentenversicherung 2003, 161, 187; ders, Die Bedeutung von Kindererziehung und anderer soziodemographischer Merkmale auf die Anwartschaften aus Erwerbstätigkeit der Frauen, DRV 2001, 137–160; Wichmann/Riechwein, Die Empfehlungen der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“, DAngVers 2004, 505; Götsche, Ak-

tuelles zum Versorgungsausgleich in den neuen Bundesländern, FamRZ 2006, 513; ders, Der Versorgungsausgleich in den neuen Bundesländern nach der Strukturreform, FamRZ 2009, 2047; B e r g n e r, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006; ders, Die reformbedürftige Strukturreform des Versorgungsausgleichs, ZRP 2008, 211; ders, Der reformierte Versorgungsausgleich – Die wichtigsten materiellen Neuerungen, NJW 2009, 1169; ders, Der reformierte Versorgungsausgleich – Verfahrensrecht, Übergangsrecht und altes/neues Recht, NJW 2009, 1233; ders, Versorgungsausgleichs-Tabellen für das zweite Halbjahr 2009 zum bisherigen und neuen Recht, Beilage zu NJW 30/2009; ders, Lösungsvorschläge im Zusammenhang mit der Verfassungswidrigkeit des § 1587 a III BGB und der Barwertverordnung, FamRZ 1999, 1487; ders, Zur Diskussion: Vorschlag für eine vorläufige Dynamisierungsregelung bis zur grundsätzlichen Weiterentwicklung des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2002, 218; D e i s e n h o f e r, Unwirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bei Nichtigkeit des Ehevertrags, FPR 2007, 124; ders, Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und § 32 VersAusglG, FamRZ 2011, 1122f R e h m e, Für eine auf den Reformbedarf begrenzte „kleine Lösung“ an Stelle von Strukturveränderungen im Versorgungsausgleich, FPR 2007, 117; ders, Rechtliche und rechtspolitische Bedenken gegen das Ausgleichskonzept im Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz v 29.8.2007 für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2008, 738; ders, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 21.5.2008, FuR 2008, 370, 433, 474; R e i n h a r d, Ausländische Versorgungsanwartschaften im Versorgungsausgleich, FamRZ 2007, 866; ders, Ausländische Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich – Schwierigkeiten und Tücken ihrer Bewertung am Beispiel US-amerikanischer Anrechte –, FamRZ 1990, 1194; S c h m i d, Gibt es einen Königsweg im Versorgungsausgleich, FPR 2007, 114; ders, Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs: Reformbedarf Gesetzgebungsverfahren, Leitlinien des neuen Rechts, FPR 2009, 196; B o r t h, Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 29.8.2007 – einführende Stellungnahme, FamRZ 2007, 1773; ders, Der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2008, 1797; ders, Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs – Darstellung der Änderungen aufgrund der Beratungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, FamRZ 2009, 562; ders, Der Wertausgleich von Versorgungsanrechten, FamRZ 2009, 1361; ders, Alte Versorgungsausgleichssachen und neues Verfahrensrecht, FamRZ 2009, 1965; ders, Zulässigkeit einer offenen Beschlussfassung beim Ausgleich von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung und privaten Rentenversicherung; B a h r e n f u s s, Aktuelle Reformbestrebungen im Familienrecht, SchIHA 2008, 109; Bundesministerium der Justiz, Strukturreform des Versorgungsausgleichs: Eckpunkte für einen Ausgleich nach den Regeln des Zuegninnsausgleichs auf Stichtagsbasis, FPR 2007, 108; E i c h e n h o f e r, Reform des Versorgungsausgleichs, BetrAV 2008, 115; ders, Einwohnerrenten im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, IPRax 2009, 60; ders, Zukünftiger Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (künftig: schuldrechtliche Ausgleichszahlungen), FPR 2009, 211; H ä u ß e r m a n n, Überlegungen des Familiengerichts zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung des Versorgungsausgleichs – eine Mängelliste, BetrAV 2008, 428; dies, Zehn Fallstricke des neuen Versorgungsausgleichs, FPR 2009, 223; dies, Das neue Familienverfahrensrecht in: Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, Göttinger Juristische Schriften 2009; H o f f m a n n / R a u l f / G e r l a c h, Berechnung von Ausgleichswerten von Lebensversicherungen; H o l z w a r t h, Die Übergangsvorschriften nach dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2008, 2168; ders, Die Übergangsbestimmungen in §§ 48–54 VersAusglG, FamRZ 2009, 1884; ders, Rechtsprechungsübersicht zum reformierten Versorgungsausgleich, FamRZ 2011, 933 ff; S c h m u c k e r, Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs, Symposium des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg 2008, 102; V o g t s, Versorgungsausgleich – Bald einfach und gerecht?, rv 2008, 101; E n g b r o k s, Ermittlung des ehezeitbezogenen Ausgleichswertes, BetrAV 2008, 438; K o c h, Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich – sind unsere familienrechtlichen Ausgleichssysteme noch zeitgemäß?, JR 2008, 309; R u l a n d, Die vorgesehene Strukturreform des Versorgungsausgleichs, NZS 2008, 225; ders, Der neue Versorgungsausgleich – Strategien und Beratung durch den Anwalt, NJW 2009, 1697; ders, Versorgungsausgleich, 2. Aufl 2009; ders, Der neue Versorgungsausgleich – eine kritische Analyse, NJW 2009, 2781; ders, Steuerrechtliche Folgen des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2009, 1456; ders, Das neue Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten, BetrAV 2010, 131; B o r n, Reform der familienrechtlichen Ausgleichssysteme – Kosmetik oder Kurskorrektur?, NJW 2008, 2289; M ü n c h, Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich und ihre steuerlichen Auswirkungen, FamRB 2008, 57; K e m p e r, Die Übergangsregelungen des Referentenentwurfs zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, ZFE 2008, 164; ders, Die Reform des Versorgungsausgleichs rückt näher, ZFE 2008, 404; ders, Die Übergangsregelungen des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, FPR 2009, 227; ders, Der Neue Versorgungsausgleich, ZFE 2009, 204; H a h n e, Überlegungen zur Reform des Versorgungsausgleichs unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsrenten, BetrAV 2008, 37; dies, Versorgungsausgleich für Betriebsrente: Was ist – was kommt?, BetrAV 2008, 425; dies, Regelungsbefugnisse der Ehegatten nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2009, 2041; H a u ß, Der neue Versorgungsausgleich, FamRB 2008, 282; ders, Der Verzicht auf Bagatellausgleiche im neuen Versorgungsausgleichsrecht, FPR 2009, 214; ders, Der neue Versorgungsausgleich, DNotZ 2009, 600; Flecken, Erwartungen und Wünsche an die Neuregelung des Versorgungsausgleichs – Standpunkte, BetrAV 2008, 128; H a n a u / V e i t, Neues Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze, NJW 2009, 182 ff; S c h m i d / E u l e r i n g, Der reformierte Versorgungsausgleich: Überblick, Hintergründe, FamRZ 2009, 1269; F r i e d e r i c i, Schnittstellen des VAStrRefG zum alten Recht des Versorgungsausgleichs, FF 2009, 230; G l o c k n e r / H o e n e s / W e i l, Der neue Versorgungsausgleich, 2009; E u l e r i n g / V i e f h u e s, Der reformierte Versorgungsausgleich – praktische Umsetzung durch die Familiengerichte, FamRZ 2009, 1368; F i n g e r, Versorgungsausgleich mit Auslandsbezug – Artikel 17 Abs 3 EGBGB, FamRBint 2009, 60; E l d e n, Die externe Teilung als Ausnahmefall im neuen Versorgungsausgleich, FPR 2009, 206; E n g b r o k s / H e u b e c k, Aktuarielle Aspekte zum Übertragungswert und zum ehezeitbezogenen Ausgleichswert, BetrAV 2009, 16; G u n k e l, Der neue Versorgungsausgleich für Betriebsrenten – zusätzliche Aufgaben für die Arbeitgeber, BetrAV 2009, 273; H a u ß / E u l e r i n g, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2009; H u b e r / B u r g, Herausforderungen des neuen Versorgungsausgleichs für Betriebsrentensysteme, BB 2009, 2534; L a n g e n f e l d, Inhalts- und Ausübungskontrolle bei Vereinbarungen nach den Reformen, FPR 2009, 497; L e p p e k, Entwicklungen im Besoldungsrecht des Bundes nach der Föderalismusreform I: Die besoldungsrechtlichen Regelungen im Dienstrechtsneuordnungsgesetz zwischen Kontinuität und Veränderung, ZBR 2009, 325; N o r p o t h, Der neue Versorgungsausgleich, FamRB 2009, 288; P o h l, Steuerliche Rahmenbedingungen für den Versorgungsausgleich, BetrAV 2009, 100; A u e r b a c h, Das Beamtenstatusgesetz in der Praxis, ZBR 2009; S t e g m a n n / B i e b e r; Scheidungsfolgen im Alter, DRV 2007, 265; T r i e b s;

Grundsatz der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, FPR 2009, 202; ders, Auskunftspflicht öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger, FamRZ 2003, 989ff; Viefhues, Elektronische Kommunikation zwischen den Gerichten und den Versorgungsträgern, BetrAV 2009, 103; Kirchmeier, Die private Altersvorsorge im Versorgungsausgleich nach der Strukturreform, VersR 2009, 1581; Klincck, Das neue Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach § 108 II Seite 1 FamFG, FamRZ 2009, 741; 217; Weil, Der neue Versorgungsausgleich – Strategien, FF 2009, 149; ders, Ausgleich von „Ost/West-Anrechten“, FPR 2009, 209; ders, Das Verfahren in Versorgungsausgleichssachen, FamRB 2009, 251; Wick, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich – Regelungsbefugnisse der Ehegatten, FPR 2009, 219; ders, Der Versorgungsausgleich nach der Strukturreform, FuR 2009, 482; Battis, Bundesbeamtenengesetze, Kommentar, 4. Aufl; ders, Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz, NJW 2009, 409; Bergmann, Der reformierte Versorgungsausgleich und die Übergangsvorschriften, FuR 2009, 421; dies, Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs – Übersicht und Ausblick, FF 2009, 305; dies, Verfahrensrechtliche Änderungen, FPR 2009, 232; Wönone, Abgrenzung von Zugewinnausgleich zu Hausratsverordnung und Versorgungsausgleich unter Berücksichtigung der Strukturreform, FPR 2009, 293; Bredthauer; Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, FPR 2009, 500; Bude, Die Korrektur des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit, FuR 2009, 428; Buding er/Kranzeisen, Strukturreform des Versorgungsausgleichs – Welche Entscheidungen sollten betriebliche Versorgungsträger jetzt treffen, BetrAV 2009, 489; dies, Betriebsrenten im Versorgungsausgleich – Wertgleiche und aufwandsneutrale Teilung bei lange zurückliegendem Ende der Ehezeit; Cisch/Hufer, Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts, BetrAV 2009, 500; Meissner, Neue Herausforderungen für die betriebliche Altersversorgung: Das Versorgungsausgleichsgesetz, Versicherungsberater 2009, 83; Melchior, Versorgungsausgleichskasse – Die privatwirtschaftliche Lösung des externen Versorgungsausgleichs; Merten/Baumeister, Der neue Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung, DB 2009, 957; Schürmann, Alte Versorgungsausgleichssachen und neues Verfahrensrecht, FamRZ 2009, 1800; Thurnes, Aspekte zum neuen Versorgungsausgleich bei Pensionskassen BetrAV 2010, 230ff; Buding er/Kranzeisen, Betriebsrenten im Versorgungsausgleich – Wertgleiche und aufwandsneutrale Teilung bei lang zurückliegendem Ende der Ehezeit BetrAV 2010, 612; Rolf s/Schlüter, Der neue Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung, ZfA 2010, 161; Schmid/Bühner, Versorgungsausgleich und Steuerrecht der Altersversorgung für die Praxis, FamRZ 2010, 1608ff; Bieber/Stegmann, Versorgungsausgleich nach wie vor wichtig – Ergebnisse aus Daten der Rentenversicherung und einer Studie zum Alterseinkommen, FF 2010, 55; Jaeger, Halbteilungsgrundsatz bei externer Teilung von Direktzusagen im Versorgungsausgleich verletzt, FamRZ 2010, 1714f; ders, Berechnung des Ausgleichswertes von Lebensversicherungen, FamRZ 2011, 1348; Wick, Erste Rechtsprechung zum neuen Versorgungsausgleich unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung BetrAV 2011, 131ff; Niehaus, Versorgungsausgleich und betriebliche Altersversorgung: Kosten und Kostenersatz BetrAV 2011, 140ff; Hoffmann/Raulf/Gerlach, Berechnung des Ausgleichswertes von Lebensversicherungen FamRZ 2011, 333ff; Eng elst ädter/Kraft, Ursprung und Ausgleichsmöglichkeiten für Transferverluste bei der externen Teilung von Betriebsrenten BetrAV 2011, 344ff; Bri el, Neuregelungen Versorgungsausgleich – Übersicht über die in der betrieblichen Praxis von den Pensionskassen getroffenen Regelungen und Überblick über die Entscheidungen der Familiengeschichte BetrAV 2011, 338ff; Voigt, Versorgungsausgleichsstrukturreform – ein Praxisbericht, BetrAV 2011, 460ff; Heck, Versorgungsausgleich und betriebliche Altersversorgung NZA 2011, 676ff; Cisch/Hufer/Karst, Versorgungsausgleich: Teilungskosten bei betrieblichen Direktzusagen; Eichenhofer, Prinzipien des Versorgungsausgleichs FamRZ 2011, 1630ff; Borth, Zuordnung von Zinsanteilen zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung FamRZ 2011, 1773ff; Hauß, Halbteilungsgrundsatz bei externer Teilung von Betriebsrenten, FamRZ 2011, 88; Marian, Ein Jahr Versorgungsausgleichskasse, FamRZ 2011, 1265ff; Jumper tz/Karst, Hoher Kosten- und Administrationsaufwand für die Unternehmen durch den neuen Versorgungsausgleich BetrAV 2012, 198ff; Buding er, Aktuelle Bewertungsfragen zum Versorgungsausgleich BetrAV 2012, 323ff; Gutdeutsch/Hoenes/Norpoth, Offene Tenorierung – Nicht nur ein Problem fondsgebundener Anteile FamRZ 2012, 597ff; Hanau/Veit, Das neue Recht der Arbeitszeitkonten, 2012; Waltherer, Versorgungsausgleich in der Praxis aus Sicht einer Unterstützungskasse in: Der Betrieb 2012, 1870ff.

Schrifttum zum alten Recht: Zum Versorgungsausgleich nach dem 1. EheRG im Allgemeinen siehe Soergel¹³Schrifttum vor § 1587; zum Versorgungsausgleich im Einzelnen siehe Soergel¹³: bei **Beamtenversorgung** § 1587a vor Rz 4; bei der **gesetzlichen Rentenversorgung** § 1587a vor Rz 39 sowie § 1587b vor Rz 51 und vor Rz 139; bei **betrieblicher Altersversorgung und VBL-Rente nach dem bis 2001 geltenden Recht** § 1587a vor Rz 114; bei **privater Versicherung** § 1587a vor Rz 233; bei **sonstigen Renten und ähnlichen wiederkehrenden Leistungen** § 1587a vor Rz 182; **zur Umwertung nicht volldynamischer Versorgungsanrechte** § 1587a vor Rz 277; **zu allen Auskunftsansprüchen beim Versorgungsausgleich** § 1587e vor Rz 1; **zu Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich** § 1587o vor Rz 1; **zum Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung** vor Rz 15 vor § 1587; **zum Versorgungsausgleich im interlokalen Recht** vor Rz 18 vor § 1587; **zum Versorgungsausgleich bei Auslandscheidung** vor Rz 23 vor § 1587. **Zum Verfahren über den Versorgungsausgleich nach dem FGG siehe Soergel¹³ vor § 1587.**

I. Wesen des Versorgungsausgleichs

Durch das 1. EheRG vom 14. Juni 1976 (BGBl I Seite 1421) ist mit dem Versorgungsausgleich **1** ein Rechtsinstitut geschaffen worden, das im deutschen Recht keinen Vorgänger hat und nur in den Rechten weniger anderer Staaten in Ansätzen Parallelen findet¹. Mit dem Versorgungsausgleich verfolgte der Gesetzgeber ursprünglich das politische Ziel, dem sozial schwächeren Ehegatten, also vor allem der sogenannten Nurhausfrau und der nur in geringem Umfang erwerbstätigen Ehefrau für die Zeit nach einer Scheidung eine **eigenständige Sicherung bei Invalidität und im Alter** zu schaffen. Dabei galt es, die geschiedene Ehefrau von den an das Scheidungsverschulden anknüpfenden und häufig nicht realisierbaren Unterhaltsansprüchen gegen ihren Ehemann unabhängiger zu machen und ihr an Stelle des ebenfalls regelmäßig vom Scheidungsverschulden abhängigen

1 Vgl dazu unten Rz 53.

Unterhaltersatzes in der Form der sogenannten Geschiedenenhinterbliebenenversorgung einen eigenen Versorgungsanspruch zu gewähren. Dieser eigenständige Versorgungsanspruch gewichtete ihre damalige Stellung in Ehe und Familie gerecht, indem er ihre Führung des Haushalts und die maßgeblich auf ihren Schultern ruhende Pflege und Erziehung der Kinder der Erwerbstätigkeit des Ehemanns gleichstellte. Diese Sicherung des sozial schwächeren Ehegatten oder doch wenigstens einen ausbaufähigen Grundstock erreichte der Versorgungsausgleich durch die Übertragung oder Begründung von Anwartschaften auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld in der gesetzliche Rentenversicherung zu Lasten des anderen Ehegatten. Soweit in Einzelfällen eine eigenständige Sicherung durch Übertragung oder Begründung von Anwartschaften ausschied, vollzog sich der Ausgleich schuldrechtlich, das heißt durch Gewährung eines Anspruchs auf Zahlung einer Ausgleichsrente gegen den ausgleichspflichtigen Ehegatten (BGB § 1587f, VAHRG § 2), nach dessen Tod bei Vorliegen weiterer bestimmter Voraussetzungen gegen den Versorgungsträger (BeamVG § 22) Abs 2, VAHRG § 3 a).

II. Die Entwicklung vom 1. EheRG zum VersAusglG

- 2 1. **Das 1. Eherechtsreformgesetz vom 14. Juni 1976, 1. EheRG.** Der an den Zugewinnausgleich anknüpfende Gedanke einer Aufteilung von Versorgungsansprüchen im Falle der Scheidung wurde erstmals 1961 von Planken in seiner Schrift, Die soziale Sicherung der nicht-erwerbstätigen Frau, angesprochen. Dieser dann fortgebildete Gedanke fand 1970 in einen **Diskussionsentwurf** des BJM² und später in einen **Referentenentwurf**³ Eingang. Beide Entwürfe kannten jedoch nur einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Der den beiden Vorentwürfen 1971 folgende **Regierungsentwurf** eines 1. und 2. EheRG (BT-Drucks 6/2577) sah im Gegensatz dazu bereits den Wertausgleich durch Splitting und Beitragsentrichtung vor. Beide Entwürfe wurden später zusammengefasst, um den Wertausgleich durch Quasi-Splitting ergänzt und sodann im 7. Deutschen Bundestag als **Entwurf eines 1. EheRG** eingebracht (BT-Drucks 7/650). Diese Gesetzesinitiative wurde durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Regelungen ergänzt (BT-Drucks 7/2015). Der Rechtsausschuss gestaltete den Entwurf des 1. EheRG auf Vorschlag des Arbeits- und Sozialausschusses (RA-Drucks 7/140) nach Anhörung von Sachverständigen erheblich um. Erst diesen modifizierten Entwurf verabschiedete am 11. Dezember 1975 der **Bundestag** (BT-Prot 7 Seite 1440 ff). Der **Bundesrat** rief nach seinen Beratungen am 30. Januar 1976 den Vermittlungsausschuss an (BR-Drucks 7/76). Dem Vorschlag des **Vermittlungsausschusses**, der vor allem eine Erweiterung der Dispositionsmöglichkeiten der Eheleute vorsah, haben der Bundestag am 8. April 1976 (BT-Prot 7 Seite 1640 ff) und am darauf folgenden Tage auch der Bundesrat (BR-Prot 1976 Seite 128 ff) zugestimmt. Nach seiner Verkündung am 14. Juni 1976 trat das 1. EheRG (BGBl I, Seite 1421) am 1. Juli 1977 in Kraft.
- 3 2. **Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, VAHRG.** – a) **Entwicklung.** Mit Beschluss vom 27. Januar 1983 (BVerfGE 63, 88 = FamRZ 1983, 342) erklärte das BVerfG, dass ein Wertausgleich, wie in dem damaligen BGB § 1587b Abs 3 Satz 1 Halbsatz 1 vorgesehen – durch Anordnung von Beitragszahlungen nur in denjenigen Fällen verfassungsrechtlich unbedenklich sei, in denen eine andere, den Verpflichteten weniger belastende Ausgleichsform nicht zur Verfügung stehe. Diese Voraussetzung traf aber nicht für alle von BGB § 1587b Abs 3 Satz 1 Halbsatz 1 erfassten Anwartschaften zu. Wegen ihrer Ausnahmslosigkeit verletze diese Regelung Halbsatz 1 den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit und sei deswegen nichtig. Das BVerfG hatte außerdem mit Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257, 300 ff = FamRZ 1980, 326, 334 ff) den Gesetzgeber aufgefordert, alsbald Korrekturmöglichkeiten für Härtefälle zu schaffen, in denen sich eine spürbare Kürzung der Versorgungsansprüche des verpflichteten Ehegatten nicht angemessen auf den Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes des Berechtigten auswirkte. Auf der Grundlage dieser Urteile leitete die damalige sozialliberale Bundesregierung im Herbst 1980 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zu, der in acht die bisherigen Regelungen des BGB über den Versorgungsausgleich ergänzenden Vorschriften (§ 1587q–1587x) sowohl für die vom BVerfG erwähnten Fälle als auch für weitere Fallgruppen Möglichkeiten für nachträgliche Korrekturen vorsah. Ein im Sommer 1981 von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachter Initiativ-Gesetzesentwurf (BT-Drucks 9/562) sah im Rahmen einer eigenständigen Regelung außerhalb des BGB neben Rückausgleichsmöglichkeiten ferner vor, in begrenzten Fällen den Wertausgleich statt durch Beitragszahlung in Form eines Realsplittings durchzuführen, eine schon im Gesetzgebungsverfahren zum 1. EheRG diskutierte, vom damaligen Rechtsausschuss jedoch mehrheitlich abgelehnte (BT-Drucks 7/4361 Seite 39) Ausgleichsform. Im Herbst 1982 legten die Fraktionen der SPD und FDP ebenfalls einen Gesetzesentwurf vor (BT-Drucks 9/1981), der in Erweiterung des Regierungsentwurfs vom Herbst 1980 im Rahmen weitreichender Änderungen

2 Vgl hierzu Held FamRZ 1970, 509 ff.

3 Bosch FamRZ 1971, 57 ff.

der Bewertungs- und Ausgleichsvorschriften neben Härteausgleichsregelungen den Ersatz der als unbefriedigend empfundenen Beitragszahlungspflicht durch fünf andere Ausgleichsformen, darunter die Realteilung sowie ein erweitertes Quasi-Splitting, vorsah. Auf der Grundlage dieser Entwürfe wurde das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Form (BT-Drucks 9/2296) vom Bundestag am 16. Dezember 1982 unter Ablehnung eines Änderungsantrags der SPD-Fraktion (BT-Drucks 9/2342) in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der Bundesrat stimmte am 4. Februar 1983 (BR-Drucks 3/83) dem Gesetz zu, das dann am 25. Februar 1983 verkündet wurde.

b) **Inhalt und Verfassungsfragen.** Das VAHRG enthielt drei voneinander weitgehend unabhängige Regelungsbereiche. Während Teil III (VAHRG § 11) die Auskunftspflicht der Ehegatten erweiterte und Teil II (VAHRG §§ 4–10) dem vom BVerfG in seinem Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257) erteilten Auftrag entsprechend nachträgliche Korrekturmöglichkeiten zugunsten des verpflichteten Ehegatten in Härtefällen schuf, wurde in Teil I (VAHRG §§ 1–3) die vom BVerfG im bisherigen Umfang als verfassungswidrig erklärte Barzahlungsverpflichtung nach BGB § 1587b Abs 3 Satz 1 Halbsatz 1 ausnahmslos durch bargeldlose Ausgleichsformen ersetzt. Durch VAHRG § 1 Abs 2 und 3 wurde der Anwendungsbereich des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs dadurch erweitert, dass in größerem Umfang als bisher Anrechte durch Realteilung und Quasi-Splitting ausgeglichen werden konnten. Im Übrigen wurde die bisherige Ausgleichsform der Beitragsanordnung nach VAHRG § 2 umfassend durch den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ersetzt, ohne dass diesem, wie nunmehr insbesondere durch die Regelungen in VAHRG §§ 3a und 3b, ein Teil seiner Schwäche genommen wurde. Diese wurde im Gegenteil noch dadurch vergrößert, dass für den auf VAHRG § 2 beruhenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleich die Möglichkeit, nach § 1587I eine Abfindung zu verlangen, ausgeschlossen wurde. In der Ausnahmslosigkeit, mit der die Ausgleichsform der Beitragsentrichtung – von den Möglichkeiten der Realteilung und des Quasi-Splitting nach VAHRG § 1 Abs 2 und 3 abgesehen – durch den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ersetzt wurde, hat das BVerfG eine Verletzung von GG Artikel 3 Abs 1 gesehen und aufgrund dessen durch Urteil vom 8. April 1986 VAHRG § 2 für nichtig erklärt. Zugleich hat das BVerfG einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz darin gesehen, dass der Gesetzgeber keine Übergangsregelung zugunsten von Ausgleichsberechtigten getroffen hatte, bei denen der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung nach BGB § 1587b Abs 3 Satz 1 Halbsatz 1 rechtskräftig angeordnet worden war, Zahlungen des Verpflichteten aber nicht erfolgt waren und die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs mittels Realteilung oder eines Quasi-Splitting nach dem VAHRG möglich war. Verfassungsrechtlich bedenklich war ferner, dass das Gesetz keine Möglichkeit der Rückabwicklung oder Ergänzung des Wertausgleichs vorsah.

3. **Das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs,** 5
VawMG. Abgesehen von den gegen das VAHRG erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken war der Gesetzgeber auch deswegen zu alsbaldigem weiteren Handeln gezwungen, weil er sich durch die Befristung der im VAHRG getroffenen, ausdrücklich als vorläufig deklarierten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1986 selbst in Zugzwang gesetzt hatte. Am 12. März 1986 und damit noch vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1986 leitete das Bundeskabinett dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versorgungsausgleichs zu (BR-Drucks 139/86), der in seiner Sitzung vom 18. April 1986 hierzu Stellung nahm. Zusammen mit dieser Stellungnahme und der Gegenäußerung der Bundesregierung wurde der Entwurf am 7. Mai 1986 dem Bundestag vorgelegt (BT-Drucks 10/5447). Die SPD-Fraktion brachte einen Initiativ-Gegenentwurf ein (BT-Drucks 10/5484), der mit geringen Änderungen dem von der damaligen sozialliberalen Koalition am 15. September 1982 eingebrachten Gesetzesentwurf (BT-Drucks 9/1981; vgl oben Rz 12) entsprach. Der Rechtsausschuss des Bundestags empfahl, den Regierungsentwurf, wengleich mit erheblichen Änderungen, anzunehmen (BT-Drucks 10/6369). Der Bundestag beschloss das Gesetz in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Form; der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 28. November 1986 zu (BR-Drucks 530/86), das dann am 17. Dezember 1986 verkündet wurde.

III. Vorarbeiten zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs

1. **Hintergrund.** Anfang des jetzigen Jahrhunderts geriet der Versorgungsausgleich zunehmend weiter in die Kritik. Der Kern der Kritik betraf im Bereich des Verfahrensrechts die Zuständigkeit des Familiengerichts und den Zeitpunkt seiner Entscheidung und materiell-rechtlich den Grundsatz des Gesamt- und Einmalausgleichs sämtlicher Versorgungsansprüche. Nach wie vor stand die justizpolitische Forderung im Raum, den Versorgungsausgleich aus dem Scheidungsverbund zu nehmen und den Rentenversicherungen zu übertragen, weil diese darüber sachnäher und weniger fehler-

anfällig als die Familiengerichtsbarkeit entscheiden könnten. Vorbild dafür war die Regelung des Realsplittings unter Ehegatten in SGB VI §§ 120 a. Außerdem blieb verfahrensrechtlich die abschließende Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung problematisch, weil Anrechte bereits in der Anwartschaftsphase auszugleichen waren, die bis zu ihrer Verfestigung im Leistungsfall noch zahlreichen Veränderungen unterliegen. Denn Änderungen auch in ihrer rechtlichen Beschaffenheit sind den gesetzlich organisierten Regelsicherungssystemen als Chancen- und Risikogemeinschaften immanent. Sie machen eine zuverlässige und dauerhafte Bewertung dieser Anrechte im Anwartschaftsstadium namentlich viele Jahrzehnte vor Rentenbeginn schwierig mit der Folge, dass sie bis zum Leistungsfall objektiv korrekturbedürftig werden.

Materiell-rechtlich richtete sich die Kritik gegen einen Versorgungsausgleich als Einmal-Ausgleich aller Versorgungsanrechte unterschiedlicher Qualität. Alle Versorgungsanrechte waren in einer Gesamtbilanz zu erfassen und in der Regel durch Übertragung oder Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Eine solche Bilanz setzte miteinander vergleichbare Werte voraus. Verschiedenartige Versorgungsanrechte waren daher auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Vergleichsmaßstab waren die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung. Das Gesetz stellte bei der Bewertung der unterschiedlichen Anrechte ausschließlich auf deren Dynamik im Verhältnis zur Dynamik der Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung als Maßstabsversorgungen ab. Umzuwerten waren diejenigen Versorgungsanrechte, die nicht wenigstens annähernd so wie die Anrechte zumindest einer der Maßstabsversorgungen angepasst werden können (nicht volldynamische Versorgungsanrechte). Dies waren insbesondere Versorgungsanrechte der betrieblichen Altersversorgung. Nicht volldynamische Anrechte waren in zwei Schritten umzuwerten. Im ersten Schritt war ihr Kapitalwert zu ermitteln, aus dem sich in einem zweiten Schritt anschließend die Regelaltersrente errechnen ließ, die sich hypothetisch ergab, wenn das Kapital bei Ende der Ehezeit als Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt würde. Der Kapitalwert selbst ermittelte sich je nach der Finanzierung des Anrechts auf zwei unterschiedlichen Wegen: Wurden die Leistungen aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage des Anrechts gewährt, so entsprach das Deckungskapital dem Kapitalwert des Anrechts. Finanzierten sich dagegen die Leistungen nicht aus einem Deckungskapital oder einer Deckungsrücklage, so war Kapitalwert der Barwert der auf die Ehezeit entfallenden Versorgungsanwartschaft. Der Barwert entsprach dem aktuellen Wert aller nach statistischer Wahrscheinlichkeit künftig möglichen Leistungen aus dem Versorgungsanrecht. Zu ermitteln war der Barwert nach der Barwert-Verordnung⁴. Die darin enthaltenen Werte waren verbindlich, weil das Verfahren des Versorgungsausgleichs aus Gründen einer einheitlichen und einfachen Rechtsanwendung auf Typisierungen auf der Grundlage vom Gesetzgeber legitimierter Wertungen angewiesen war. Die Barwert-Verordnung unterschied die Anrechte nach der Dynamik in der Anwartschafts- und/oder in der Leistungsphase und berücksichtigte auch den Umfang der Leistungszusicherung gegenüber dem Versicherten. Da der Barwert den aktuellen Kapitalwert künftiger Leistungsverpflichtungen ausdrückte, lagen der Barwert-Verordnung vor allem Annahmen über die langfristige Kapitalmarktrendite, über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Leistungsfalls sowie über die Dauer der Leistungsverpflichtung (Sterbe- und Erwerbsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten) zu Grunde.

7 2. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Barwert-Verordnung. Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung vom 5. September 2001⁵ festgestellt, dass die bis 2001 maßgeblichen Werte der Barwert-Verordnung der gestiegenen Lebenserwartung von Personen im erwerbsfähigen Alter nicht mehr entsprachen. Die Barwert-Verordnung war deshalb in grundrechtsrelevanter Weise nicht mehr geeignet, eine dem tatsächlichen Wert der auszugleichenden Anrechte entsprechende Wertermittlung zu sichern. Hieraus hatte der Bundesgerichtshof den Schluss gezogen, dass die Verordnung – beschränkt auf die Bewertung noch nicht realisierter Ansprüche – grundsätzlich nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar sei.

8 3. Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung. Dem hat die Bundesregierung zunächst mit der Fortschreibung und Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung vom 26. Mai 2003 Rechnung getragen. Sie hat die neue Verordnung aber wegen der in Aussicht genommenen Strukturreform des Versorgungsausgleichs, die den Ausgleich nicht volldynamischer Versorgungsanrechte neu ordnen sollte, bis zum 31. Mai 2006 befristet⁶. Die Teilaktualisierung war damit Übergangsrecht und beschränkte sich auf die vom

4 Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer auszugleichenden Versorgung nach BGB § 1587 a Abs 3 Nr 2 und Abs 4 BGB (Barwert-Verordnung) vom 24. Juni 1977 (BGBl I S 1014), zuletzt geändert durch

die 2. Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung vom 26. Mai 2003 (BGBl I S 728).

5 BGHZ 148, 351 = FamRZ 2001, 1695.

6 BGBl I S 728.16 Bundesrats-Drucksache 198/2003, S 11.

Bundesgerichtshof geforderte Berücksichtigung aktueller biometrischer Grunddaten. Alle übrigen Bestimmungsgrößen und Festlegungen (Rechnungszins, Rentendynamik, Absehen von einer Geschlechterdifferenzierung) blieben unberührt. Die Struktur der Barwert-Verordnung (etwa in Bezug auf die Erfassung minder- oder superdynamischer Wertentwicklungen) blieb ebenfalls beibehalten. Im Ergebnis führte die teilaktualisierte Barwert-Verordnung zu 20 bis 30 % höheren Barwerten⁷. Der Bundesgerichtshof attestierte dem Gesetzgeber 2003⁸, dass die novellierte Barwert-Verordnung seinen auf die Verwendung überholter biometrischer Rechnungsgrundlagen bezogenen Beanstandungen Rechnung trug und mit höherrangigem Recht vereinbar war.

4. **Anhaltende Kritik am Ausgleichsmechanismus.** Der Umwertungsmechanismus der Barwert-Verordnung blieb aber weiterhin in zweierlei Hinsicht in der Kritik, nämlich zum einen bei der Ermittlung der Barwerte deren Fokussierung auf volldynamische und nicht volldynamische Anrechte unter Ausblendung aller sonstigen mitunter gewichtigen Unterschiede der Anrechte untereinander und zum anderen das Prinzip der Umwertung der Kapitalwerte in Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung. **9**

a) **Kritik an der Unterscheidung nach der Dynamik.** Als besonders fragwürdig galt die Unterscheidung zwischen volldynamischen und nicht volldynamischen Anrechten. Die einzelnen Versorgungstypen unterschieden sich gerade in ihrer Dynamik immer weniger. In der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung ging die Dynamisierungsrate zurück. Für Betriebsrenten dagegen war ein Mindestmaß an Dynamisierung gesetzlich festgeschrieben⁹. Gleichzeitig gewannen aber die sonstigen qualitativen Unterschiede zwischen den Versorgungstypen zunehmend an Bedeutung, nachdem etwa die Rentenreform 2001/2002 die Förderung der ergänzenden, kapitalgedeckten Altersvorsorge ausschließlich von der Absicherung des Versicherungsrisikos Alter abhängig machte¹⁰. Die Unterscheidung in voll- und nicht volldynamische Anrechte erfasste diese aber überhaupt nicht. **10**

b) **Kritik an der Umrechnung der Kapitalwerte in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung.** Die grundsätzliche Kritik am Ausgleichsmechanismus betraf die Umwertung des Kapitalwertes in ein Anrecht der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie führte zu unzulänglichen rechnerischen Ergebnissen, weil ein unter Berücksichtigung der Zinswirkung ermittelter Kapitalwert in einen Wert in einem umlagefinanzierten System umzurechnen war, in dem eine modifizierte Bruttoeinkommensdynamik an die Stelle des Zinses tritt. Dies zog verfassungsrechtlich bedenkliche Veränderungen im Nominalwert nicht voll dynamischer Anrechte nach sich. Sie traten unabhängig davon auf, ob der Kapitalwert in der ersten Stufe auf der Grundlage von Deckungskapitalien oder mithilfe der Barwert-Verordnung ermittelt war. Eine deckungskapitalbezogene Umwertung nicht volldynamischer Anrechte ermöglichte zwar eine den individuellen Verhältnissen angemessenere und damit gegenüber der pauschalierenden Barwert-Verordnung präzisere Ermittlung von Kapitalwerten. Aber auch eine konkret-individuelle Kapitalwertermittlung konnte als Folge der Dynamisierung erhebliche Nominalwertveränderungen nach sich ziehen. Das Recht beschränkte sich also nicht auf den bloßen Ausgleich unterschiedlicher Wertentwicklungen nach Maßgabe des Unterschiedes zwischen der Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung und der Null- oder Teildynamik des außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beamtenversorgung erworbenen Anrechts. Mit der anschließenden fiktiven Verrentung des Kapitalwerts auf der Grundlage rentenversicherungseigener Bestimmungsgrößen nahmen vielmehr auch alle sonstigen Umstände auf das Umwertungsergebnis Einfluss, die die Qualität eines Anrechts dort bestimmen (zB Finanzierungsmodalitäten, insbesondere Beitragssatz und Bundeszuschuss, Leistungsumfang, Alterslastquotient, Umfang nicht individuell beitragsgedeckter Leistungen). Der Bundesgerichtshof¹¹ hielt diese Inhaltsveränderungen bei der Umwertung nicht volldynamischer Anrechte des Verpflichteten für gerechtfertigt, weil der Berechtigte einen zwar nicht gleichartigen, aber gleichwertigen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung erwarb. Wenn im Zuge des Ausgleichs etwa bei nicht volldynamischen Anrechten auf Seiten des Berechtigten, die mit Anrechten anderer Qualität des Verpflichteten zu verrechnen waren – kein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung entstand, war nach Auffassung des Bundesgerichtshofs das Ergebnis unter dem Gesichtspunkt einer Härtekorrektur nach BGB § 1587c Nummer 1 zu überprüfen, um erhebliche Verletzungen des Halbteilungsgrundsatzes zu vermeiden. **11**

Es blieben Zweifel, ob diese nur im Härtefall wirksame Konstruktion den grundsätzlichen strukturellen Schwächen des Systems hinreichend Rechnung tragen konnte. Denn zu den rechnerisch unbefriedigenden Ergebnissen trat zu der Zeit auch schon der generelle **Funktionswandel** der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Vorsorgeformen im Verhältnis zueinander. Die gesetzliche

7 Riedel/Haueisen, BetrAV 2003, S 537.

8 BGH FamRZ 2003, 1639.

9 BetrAVG § 16 Abs 3 Nr 1.

10 AltZertG § 1 Abs 1 S 1 Nr 2.

11 BGHZ 148, 351 = FamRZ 2001, 1695.

Rentenversicherung und die Beamtenversorgung verloren zunehmend ihre beherrschende Stellung unter den Versorgungen. Dieser Wandel gab schon für sich gesehen Anlass, die Legitimation der Konzentration des gesamten Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung rechtspolitisch zu überprüfen. Denn im Zeitpunkt der Einführung des Versorgungsausgleichs sollte die Sicherung des Lebensunterhalts und des während des Erwerbslebens erworbenen Lebensstandards auch im Alter noch allein durch die gesetzliche Rentenversicherung bzw. die Beamtenpensionen erreicht werden. Betriebsrenten und private Lebensversicherungen traten nur hinzu mit dem Ziel, eine so gesicherte Grundversorgung im Alter zu ergänzen und aufzustocken. Inzwischen war aber das Versorgungsniveau aus den Grundversorgungen wegen der ungünstigen demographischen Entwicklung zurückgegangen. Der Ausbau der Altersvorsorge in der 2. und 3. Säule, insbesondere der ergänzenden kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung hatte zunehmend die Funktion, wachsende Einbußen in den Grundversorgungen zu kompensieren. Wegen dieses Paradigmenwechsels im Verhältnis der Vorsorgeformen zueinander hatte eine Ausrichtung des gesamten Versorgungsausgleichs auf die gesetzliche Rentenversicherung ihre Berechtigung eingebüßt.

- 12 5. Die Arbeiten der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“.** Der Gesetzgeber hatte deshalb auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zwar noch mit einer Novellierung der Barwert-Verordnung reagiert, deren Geltung jetzt aber bis zum 31. Mai 2006 befristet und sich damit selbst unter Zugzwang gesetzt. Zur Vorbereitung einer strukturellen Reform des Versorgungsausgleichs beauftragte das Bundesministerium der Justiz eine Kommission, die ihren Bericht am 24. 10. 2004 vorlegte. Sie schlug materiell-rechtlich eine Aufgabe des Prinzips des Einmalausgleichs in die gesetzliche Rentenversicherung und eine Untergliederung der auszugleichenden Anrechte in zwei Gruppen vor. Teilungsgegenstand in der 1. Gruppe der Versorgungen der Regelsicherungssysteme sollten wie bisher die Anrechte auf eine künftige Versorgung sein. Sie sollten auf der Grundlage ihrer Nominalbeträge saldiert und anschließend im System des Verpflichteten durch Realteilung ausgeglichen werden. Teilungsgegenstand in der zweiten Gruppe der übrigen Anrechte, namentlich der betrieblichen Altersversorgung und der privater Altersvorsorge, sollten dagegen – dem Prinzip des Zugewinnausgleichs folgend – deren stichtagsbezogenen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten Kapitalwerte sein. Ihre hälftige Differenz sollte ebenfalls im System des Verpflichteten in Form der Realteilung ausgeglichen werden; die Ausgleichsergebnisse in dieser zweiten Gruppe sollten unabänderlich sein. Die Idee eines vollständigen Verzichts auf jegliche Saldierung von Anrechten und eines Ausgleichs jeden einzelnen Anrechts im jeweiligen System des Verpflichteten verwarf die Kommission mit ausführlicher Begründung. Daneben schlug die Kommission einen ausnahmslosen Verzicht auf einen Versorgungsausgleich bei Ehen von nicht mehr als drei Jahren Dauer und bei nur geringen Ausgleichsdifferenzen vor. Die Gestaltungsfreiheit der Eheleute sollte gestärkt und der schuldrechtliche Versorgungsausgleich weiter zurückgedrängt werden. Verfahrensrechtlich sollte es nach der Vorstellung der Kommission bei der Zuständigkeit der Familiengerichte und bei der Umsetzung des Versorgungsausgleichs im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung bleiben¹².

IV. Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs

- 13** Vor dem Hintergrund dieser Kommissions-Empfehlungen legte das Bundesministerium der Justiz am 20. 8. 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vor¹³. Er übernahm den Verzicht auf den Einmalausgleich, entschied sich aber gegen jegliche Saldierung von Anrechten und für das Grundprinzip einer internen Realteilung jeden einzelnen Anrechts auf der Basis der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße. Eine externe Teilung – dann auf der Grundlage von Kapitalwerten – beschrieb er als Ausnahme bei drei Fallgestaltungen, nämlich, wenn die Beteiligten sich darauf einigten, wenn es sich um geringfügige Ausgleichswerte drehte oder – bei betrieblichen Altersversorgungen aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse – auch bei erheblicheren Ausgleichswerten. Verfahrensrechtlich hielt er an dem bisherigen Modell des Ausgleichs bei der Scheidung fest, ordnete aber die Verantwortlichkeiten zwischen Versorgungsträgern und Gericht im Kernbereich dadurch neu, dass es den Versorgungsträgern jetzt explizit die Ermittlung der Ausgleichswerte überantwortet und die Funktion des Familiengerichts hier auf reine Kontrollaufgaben zurückführte. Verfahrensrechtlich flankiert war der Vorschlag mit der zwingenden Zuordnung einer Beteiligtenrolle an jeden Versicherungsträger, bei dem einer der Eheleute ein Versorgungsanrecht besitzt. Diese Elemente des Referententwurfs begrüßte die Praxis nahezu uneingeschränkt. Äußerst kontrovers diskutierte sie dagegen den vorgeschlagenen Verzicht auf einen Versorgungsausgleich bei kurzer Ehe, den obligatorischen

¹² Abschlussbericht der Kommission Strukturreform des Versorgungsausgleichs 2003, 11 ff. ¹³ BT-Drucks 16/10144.

Wegfall eines Versorgungsausgleichs bei geringfügigen Anrechten oder Kapitalwertdifferenzen und den Grad der Verbindlichkeit der neu eingeführten Orientierungsgröße des „korrespondierenden Kapitalwertes“. Nach Einarbeitung der Stellungnahmen des Bundesrates vom 4.7.2008, der Gegenäußerung der Bundesregierung und der Beratung durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages verabschiedete der Bundestag das neue Versorgungsausgleichsrecht – jetzt ausgegliedert in ein gesondertes Gesetzeswerk, das VersAusglG – am 3.4.2009; es trat am 1.9.2009 in Kraft¹⁴. Erstmals geändert hat es der Gesetzgeber am 15.7.2009¹⁵ im Zusammenhang mit der Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse.

1. Kernelemente des neuen Rechts. Kernelemente des neuen Versorgungsausgleichsrechts sind **14** im Bereich des materiellen Rechts die Abkehr vom Prinzip des Einmalausgleichs hin zur hälftigen Teilung jeden einzelnen Anrechts (Realteilung in Reinform), die Umsetzung des Ausgleichs durch grundsätzlich versorgungsinterne Teilung und ausnahmsweise durch externe Teilung, die Ausnahmen vom Halbteilungsprinzip bei nur kurzen Ehen, bei geringfügigen Ausgleichsdifferenzen oder geringfügigen einzelnen Ausgleichswerten und bei grober Unbilligkeit, die Begrenzung der Abänderungsmöglichkeiten auf die Grundversorgungen und der Wegfall des sogenannten Rentnerprivilegs. Prozessual neu ist die verantwortliche Einbindung aller beteiligten Versorgungsträger in die Ermittlung der Ausgleichswerte und die Beschränkung des amtswegigen Versorgungsausgleichs auf Ehen, die länger als drei Jahre gedauert haben und die erleichterten Voraussetzungen für eine Abtrennung des Versorgungsausgleichsverfahrens aus dem Verbund nach FamFG § 140 Abs 2 Nummer 2.

2. Neue Anforderungen an die Praxis. Der neue Versorgungsausgleich räumt den Eheleuten **15** mehr Rechte ein, fordert von den Parteien und der Anwaltschaft im Gegenzug aber auch deutlich mehr Eigenverantwortung. Unter dem früheren Recht war der Versorgungsausgleich für die Praktiker (sanktionslos) ein weißer Fleck im Familienrecht geblieben, weil die Gerichte ihn von Amts wegen zu bearbeiten hatten, weil die öffentlichen Versorgungsträger den Löwenanteil an der Richtigkeitskontrolle übernahmen und weil fehlerhafte Entscheidungen sich im Ernstfall im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs oder nach VAHRG § 10 sehr weitgehend korrigieren ließen. Der reformierte Versorgungsausgleich kann jetzt mit seinen neuen Modalitäten der internen oder externen Teilung jedes einzelnen Anrechts Nachteile für die Parteien nach sich ziehen, die sich freilich ohne Nachteile durch jetzt weitergehend zulässige Vereinbarungen vermeiden lassen. Fehler bei der Ermittlung der vorhandenen betrieblichen oder privaten Anrechte oder bei ihrer Bewertung sind jedoch nicht mehr in einem Abänderungsverfahren behebbare. Die öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger werden die Fehlerkontrolle auf die Teilung bei ihnen bestehender Anrechte beschränken. Bei kurzen Ehen müssen die Eheleute zudem eigenverantwortlich entscheiden, ob der Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs von Vorteil oder nachteilig ist.

3. Versorgungsträger als unmittelbar Betroffene. Mit der realen Teilung jeden Anrechts **15a** bindet das Gesetz jetzt alle Versorgungsträger unmittelbar in den Vorgang des Versorgungsausgleichs ein. Wirtschaftliche Belastungen sollen die Versorgungsträger deswegen jenseits der Kosten der Auskunftserteilung aber nicht hinnehmen müssen. Dieses Ziel lässt sich mit dem herkömmlichen verfahrensrechtlichen Instrumentarium aber nicht mehr immer so reibungslos erreichen wie nach dem alten Recht¹⁶. Denn das frühere Versorgungsausgleichsrecht arbeitete mit Unschärfen, deren wirtschaftliche Konsequenzen allein die Parteien zu tragen hatten und die ihnen wegen der mangelnden Transparenz des Ausgleichsvorgangs auch gar nicht immer bewusst waren. Das gilt vornehmlich für den aus Praktikabilitätsgründen gewählten Stichtag des fiktiven Eheendes für die Bilanzierung des von den Eheleuten erworbenen Altersvorsorgevermögens. Soweit dieser vorgezogene Stichtag mit Blick auf die Anrechtsbewertung faktisch eine Vorverlagerung des Ausgleichs mitunter weit vor den Zeitpunkt der Beendigung der Ehe nach sich zog, galt das als unerhebliche und deshalb auch hinzunehmende Abweichung vom Ideal der Halbteilung zum rechtlichen Eheende, ähnlich wie sie auch das Zugewinnausgleichsrecht kennt. Diese Sicht lässt sich im neuen Recht nicht mehr durchhalten, jedenfalls dann nicht, wenn diese Verzerrungen mit den wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Versorgungsträger kollidieren, denen an einer strikten Kostenneutralität ihrer Beteiligung am Versorgungsausgleich gelegen sein muss. Augenfällig sind solche Interessenkollisionen etwa beim Ausgleich fondsgebundener privater Rentenversicherungen und beim Ausgleich laufender Rentenrechte aus privaten kapitalgedeckten Altersversorgungsanrechten. Bei beiden Fallkonstellationen ist der zum Stichtag des fiktiven Eheendes mitgeteilte Kapitalwert des Ausgleichswerts in der Zeit bis zur Umsetzung des Versorgungsausgleichs relevanten Wertveränderungen ausgesetzt, je länger sich das Verfahren hinzieht, umso gravierender die möglichen Abweichungen. Fondsgebundene Rentenrechte unterliegen in ihrem Wert naturgemäß

14 BGBl I S 700.

15 BGBl I S 1939.

16 Vgl zum Problem Budinger/Krazeisen, Wertgleiche und aufwandsneutrale Teilung bei lange zurückliegender Ehezeit BetrAV 2010, 612 ff.

nicht vorher mathematisch kalkulierbaren Kursschwankungen und der Rückkaufswert eines kapitalgedeckten Rentenanspruchs reduziert sich bei laufenden Rentenzahlungen an den Berechtigten zwischen Stichtag und der zeitlich ungewissen und deshalb im Voraus nicht mathematisch kalkulierbaren Umsetzung der Ausgleichsentscheidung. Auch im Zusammenhang mit der Frage einer Verzinsung des zum Stichtag mitgeteilten Kapitalwertes des Ausgleichswertes für die Zeit zwischen Stichtag und Umsetzung des Versorgungsausgleichs sind die Interessen der Versorgungsträger – hier insbesondere die der Zielversorgung – im Auge zu behalten¹⁷. Die Lösungsoptionen reichen von einer offenen Tenorierung, die das FamFG mit seinem Numerus clausus der Tenorierungsvarianten nicht kennt, über die Obliegenheit der betroffenen Versorgungsträger, die mitgeteilten Werte ständig zu aktualisieren bis hin zum Ausweg über den Versorgungsausgleich nach der Scheidung. Ohne Verankerung im materiellen Recht hat der Bundesgerichtshof inzwischen die Verzinsung der zum Stichtag mitgeteilten Kapitalwerte für den Zeitraum bis zur Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung postuliert¹⁸. Dass in all diesen Fällen auch der Halbteilungsgrundsatz relevant tangiert ist, ist nicht neu, wird aber jetzt erst deutlich sichtbar und deshalb nun auch in Frage gestellt. Neu im Vergleich zum alten Recht ist auch die Kostenbelastung der Versorgungsträger, deren Kritik breiten Raum einnimmt¹⁹. Die Komplexität insbesondere der betrieblichen Altersversorgungen macht außerdem die Entscheidungen der Familiengerichte fehleranfällig, weil nicht immer auf Anhieb erkennbar ist, wer Adressat der Zahlungsverpflichtung nach FamFG § 222 Abs 3 sein muss und wann etwa gesamtschuldnerische Haftungen bestehen, die so auch zu titulieren sind²⁰.

- 16 4. Dogmatisches zur Realteilung jeden Anrechts.** Nach § 1 sind im Versorgungsausgleich die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten zu teilen. Mit diesem Programmsatz gibt das Gesetz ein überkommenes Grundprinzip des Zivilrechts auf, nach dem niemand gegen seinen Willen Eigentumsrechte aufgeben muss. Das Zivilrecht respektiert Alleineigentum. Personengemeinschaften, um die es im weitesten Sinne auch bei der Ehe geht, zeichnen sich nach dem Grundverständnis unserer Zivilrechtsordnung dadurch aus, dass eingebrachtes Alleineigentum auch Alleineigentum bleibt und bei einer Auflösung der Gemeinschaft als Alleineigentum vorab heraus verlangt werden kann; verteilt wird bei einer Auflösung von Personengemeinschaften nur der anteilige Vermögensüberschuss. Eine Teilung in Natur kennt das Zivilrecht sehr vereinzelt, aber auch immer nur dort, wo zumindest Gemeinschaftseigentum besteht und immer nur dann, wenn keine Teilungskosten entstehen. Im Familienrecht wird eheliches Vermögen – historisch gewachsen – entweder durch Verteilung eines Überschusses nach Saldierung (Zugewinn) oder durch Zuweisung einzelner Vermögensgegenstände mit ihrem vollen Wert (Gütergemeinschaft) aufgeteilt. Bei der Zuweisung der Ehwohnung wird das Alleineigentum geachtet und im Zusammenhang mit der Verteilung von Hausrat ist Alleineigentum von vornherein tabu. Die Konstruktion des § 1, nach der Rechte, die einem Ehegatten allein zustehen, obligatorisch geteilt und dem anderen anteilig zugewiesen werden, bricht mit diesem fast archaischen Grundverständnis unseres Rechts. In der Praxis wird diese Enttabuisierung des Alleineigentums das Gerechtigkeitsgefühl der Parteien voraussichtlich am meisten dort verletzt, wo ihnen die exklusive Rechtsinhaberschaft am ehesten bewusst ist, nämlich wo private oder betriebliche Altersversorgungen in Frage stehen.

V. Verfassungsrechtliche Probleme des neuen Rechts

- 17 1. Allgemeine Berührungspunkte des Versorgungsausgleichs mit dem Verfassungsrecht.**
– a) **Grundrechtspositionen des Verpflichteten – GG Artikel 14, Artikel 33 Absatz 5.** Rentenansprüche und Rentenanwartschaften werden durch GG Artikel 14 geschützt. Der Versorgungsausgleich ist aus der Sicht des Verpflichteten eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des GG Artikel 14 Abs 1 Satz 2, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügen muss. Anwartschaften auf Beamtenversorgung genießen aus GG Artikel 33 Abs 5 einen ähnlichen Schutz. Ein Versorgungsausgleich ist verfassungsgemäß, soweit er durch GG Artikel 6 Abs 1 und Artikel 3 Abs 2 gedeckt ist. Der Ausgleich findet seine Legitimation in dem Gedanken, dass die während der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsanwartschaften gleichmäßig auf beide Partner zu verteilen sind (Halbteilungsgrundsatz). Er trägt nur solange als Legitimation, wie der Versorgungsausgleich wirklich zu einer im Wesentlichen gleichen Teilung des Erworbenen führt. Kürzungen der Versorgung, die dem Halbteilungsgrundsatz nicht mehr entsprechen, können grundsätzlich nicht auf GG Artikel 6 Abs 1 und Artikel 3 Abs 2 gestützt werden²¹.

17 Zum Problemkreis eingehend unten § 5 Rz 1.

18 Vgl unten § 5 Rz 13 c.

19 Vgl dazu unten § 13 Rz 3.

20 Dazu unten § 5 Rz 24 und Voigt, BetrAVG 2011, 460 ff, 462 (bis zu 35 % der Entscheidungstenöre wer-

den als fehlerhaft eingestuft); Jumpertz/Karst, BetrAV 2012, 199 ff.

21 BVerfGE 87, 348, 356; 53, 257, 296.